



Privat betriebene Luftfahrzeuge in Deutschland

Warten Sie nicht bis zum letzten Augenblick mit der Umsetzung der neuen EU-Luftfahrt Verordnungen!

Was alle Instandhaltungsbetriebe, Private Halter und Vereine betrifft

- Die EU-Verordnung 2042/2003 Teil-M bestimmt die Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, Durchführung von Instandhaltung und Jahresnachprüfungen
- Die Verordnung gilt für alle Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge und Ballone, es sei denn diese sind nach Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG)1592/2002 ausgenommen

Welche Änderungen auf Sie zukommen

- Der bisherige Nachprüfschein wird durch eine neue Bescheinigung über die Prüfung der **Lufttüchtigkeit - ARC** (EASA-Formular 15a/15b) abgelöst.
- Jedes Luftfahrzeug muss in Übereinstimmung mit einem von der zuständigen Behörde genehmigten **Instandhaltungsprogramm** instand gehalten werden, das in regelmäßigen Abständen überprüft und entsprechend geändert werden muss (**siehe auch NfL II-60/06**).
- Der Eigentümer eines Luftfahrzeugs kann die Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit an ein zugelassenes **Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO)** übertragen.
- Das **ARC** wird entweder durch die **CAMO** direkt ausgestellt oder durch das LBA auf Basis einer Empfehlung durch eine CAMO
- Die **komplexe Instandhaltung** (nach Anlage VII-Teil M) kann nur durch einen Instandhaltungsbetrieb nach VO(EU) 2042/2003 **Teil 145** oder **Teil M Unterabschnitt F** Betrieb durchgeführt werden.
- **Einfache Instandhaltungsarbeiten** (nach Anlage VIII-Teil M) kann durch den **Pilot/Eigentümer** freigegeben werden.
- Vor dem Flug muss nach Vollendung aller Instandhaltungsarbeiten eine **Freigabebescheinigung** ausgestellt werden:
 - durch entsprechendes freigabeberechtigtes Personal im Auftrag eines genehmigten Instandhaltungsbetriebs gemäß M.A. Unterabschnitt F, oder
 - außer für in Anlage VII aufgeführte komplexe Instandhaltungsaufgaben durch freigabeberechtigtes Personal in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Teil-66, oder
 - durch den Piloten/Eigentümer gemäß M.A.803 (**Name und Pilotenlizenznummer!**)

Zeitraumen

Ab dem 28. September 2008 sind die neuen Regeln verbindlich!

Weitere Informationen

LBA: www.lba.de EASA: www.easa.eu.int